ZBB 2002, 406

BGB §§ 765, 138, 242, 826; ZPO § 767; BVerfGG § 79 Abs. 2

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigem Urteil über Bürgschaft, die nach heutiger Rechtsprechung wegen krasser finanzieller Überforderung sittenwidrig wäre

BGH, Urt. v. 11.07.2002 – IX ZR 326/99 (OLG Köln), ZIP 2002, 1615 = BB 2002, 1881 = NJW 2002, 2940 = WM 2002, 1832

Amtliche Leitsätze:

1. § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG bezieht sich nicht auf Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts, die eine gerichtliche Entscheidung wegen verfassungsrechtlicher Mängel aufheben, den inhaltlichen Bestand der einschlägigen Rechtsvorschriften jedoch unberührt lassen.

2. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 (ZIP 1993, 1775 =*ZBB 1994, 155*), mit dem ein die Haftung eines finanziell überforderten Bürgen betreffendes Urteil des Bundesgerichtshofs aufgehoben wurde, bezeichnet nicht eine bestimmte Normauslegung als mit dem Grundgesetz unvereinbar; daher kann auf diese Entscheidung nicht eine Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Titel gestützt werden, der die Forderung aus einem Bürgschaftsvertrag betrifft, welcher nach nunmehr geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist.

3. Die Vollstreckung aus einem vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 erwirkten Urteil über die Forderung aus einer Bürgschaft, die nach nunmehr geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist, kann im Allgemeinen nicht mit der Klage aus § 826 BGB abgewehrt werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG